

Satzung

des Vereins Alsdorfer Bildungs-, Beratungs-, und Begleitungsangebote „ABBBA“ e. V.

Präambel

- (1) ABBBA“ e. V. ist ein Zusammenschluss verschiedener Träger sozialer Dienstleistungen in Alsdorf und der Stadt Alsdorf, der sich in Form eines vernetzten, generationsübergreifenden Bildungs-, Beratungs-, u. Begleitungsangebotes insbesondere folgenden Zielgruppen widmet:
- Eltern und Kinder von 0 - 6
 - Eltern und Schulkinder von 6 - 18
 - Bürgerinnen und Bürger

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Alsdorfer Bildungs-, Beratungs- u. Begleitungsangebote „ABBBA“
- (2) Sitz des Vereins ist Alsdorf. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen an und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Zweck und Zielsetzung des Vereins sind
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene;
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - Förderung der Kriminalprävention;
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - Förderung Koordinierung und Akquise von regionalen Fördermaßnahmen;
 - Förderung mildtätiger Zwecke;

- Förderung der Musik;
 - Beschaffung von Mitteln für Projekte, die die o.g. Zwecke und Zielsetzungen des Vereins verfolgen;
 - Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte/gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Projekten, die die o.g. Zielsetzungen des Vereins verfolgen.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erreicht durch:
- Eröffnung sprachlicher u. schulischer und sozialer Perspektiven für Migranten und Migrantinnen
 - Ehrenamtliches Frauencafé, ,
 - Allgemeine soziale Beratung,
 - Begegnungsstätte für Senioren und für Jugendliche,
 - Präventionsangebote für Jugendliche, die von Straffälligkeit bedroht sind,
 - Förderung der Bürgerbeteiligung,
 - Betrieb eines Stadtteilbüros als Bürgerbüro,
 - Bürgercafé als Begegnungsstätte, Ausstellungs-, Veranstaltungsraum,
 - Koordinationsstelle für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Körperschaften sowie Bürgerbeteiligung
 - Quartiersmanagement als Gemeinwesenarbeit,
 - Kleidersammlung und Kleiderausgabe zur Förderung von Nachhaltigkeit und Unterstützung sozial schwacher Menschen,
 - Förderung benachteiligter Schüler,
 - Bürgercafé für im Alltag eingeschränkte Menschen,
 - Veranstaltung von Konzerten,
 - Ernährungsberatung,
 - Förderung interkultureller Begegnung,
- (3) Der Verein behält sich vor, einzelne Satzungszwecke auch durch geeignete Dritte Hilfspersonen zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig, d. h. auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres

Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke unter dem Gebot der Sachlichkeit und Wirtschaftlichkeit verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf erneuten schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes Personen durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung
 - e) Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit (Anstellungsverhältnis) für den Verein
- (6) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (7) Gegen den Ausschluss ist die Berufung des Mitgliedes über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

- (8) Die Bestimmungen des § 38 BGB finden auf die Vertreter der Stadt Alsdorf keine Anwendung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dieser Satzung Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit aktiv zu unterstützen und die Beitrags- und Zuwendungspflichten entsprechend dieser Satzung fristgerecht zu erfüllen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich eingeladen.
Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der Tagesordnung fest. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter nach § 9 Abs. 4 der Satzung, ein anderer stellvertretender Vorsitzender oder ein von der Versammlung bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet in Sachfragen und über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung in Einzelfällen keine abweichende Bestimmung enthält.

Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Zusätzliche Anträge können in der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung behandelt werden, falls sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.
- (6) Die Stadt Alsdorf wird vertreten durch den Bürgermeister, den Dezernenten und einen Vertreter des Jugendamtes. Diese haben das Recht sich vertreten zu lassen. Der Bürgermeister ist Stimmführer der Stadt Alsdorf.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes gem. § 9
 - b) Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsplanes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter u. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Stadt Alsdorf erhält 10 Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die korporativen Mitglieder (im Rahmen des Projektes „ABBBA“ e.V. bezuschusste Träger sozialer Dienstleistungen) erhalten jeweils 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei persönlichen Mitgliedern handelt es sich um natürliche Personen
- (4) Die persönlichen Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte pro angefangene 100 persönliche Vereinsmitglieder einen Stimmführer.
- (5) Juristische Personen oder Personenvereinigungen, die keine korporativen Mitglieder sind, wählen in der Mitgliederversammlung pro angefangene 10 Mitglieder ebenfalls einen Stimmführer aus ihrer Mitte.
- (6) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Stimmen der Stadt Alsdorf können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der persönl. Mitglieder können ebenfalls nur einheitlich abgegeben werden.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die eine besondere Verantwortung und Haftung gem. § 11 der Satzung auslösen können, bedürfen der Zustimmung des amtierenden Bürgermeisters als Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand kann weitere Personen in beratender Funktion bei seinen Sitzungen zulassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei der Vorgenannten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der amtierende Bürgermeister ist als geborenes Mitglied Vorsitzender des Vereins. Er bestellt unter den städtischen Vertretern nach § 7 Abs. 6 der Satzung einen der drei stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich ständiger Vertreter des Vorsitzenden hinsichtlich der Ausübung der Stimmführerschaft für die Stadt Alsdorf gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Satzung ist.
Er ist in Abwesenheit des Vorsitzenden für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig und führt in diesen Fällen bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er entscheidet insoweit auch in den Fällen von § 9 Abs. 8 Satz 4 der Satzung.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Einstellung von Personal, insbesondere zur Umsetzung der Aufgaben gem. Förderantrag.
- (10) "entfallen"

- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse und Planungen zu informieren.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die verbliebene Wahlperiode ein Mitglied in das zu besetzende Amt wählen. Die Mitglieder sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat eine zentrale Geschäftsstelle.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der jährlichen Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Alsdorf. Die Rechnungsprüfung umfasst die Kassen- u. Rechnungsprüfung des Vereins im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen hat jedes korporative Mitglied einen den Nebenbestimmungen entsprechenden Verwendungsnachweis dem Stadtteilmanager zur Weiterleitung an den Projekt verantwortlichen bei der Stadt Alsdorf vorzulegen. Dieser Bericht wird Anhang des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 11 Haftung und Haushaltsplanung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.
- (2) Der Verein gibt sich einen Finanzplan.
- (3) Die Stadt Alsdorf tritt für die Weiterführung der Projekte über den Förderzeitraum hinaus und deren Nachhaltigkeit gem. Ratsbeschluss vom 15.07.2010 ein.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Gehen sie später ein, werden sie in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Satzungsänderungen werden nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Satzungsänderungen, die auf Anordnung oder Anregungen von Behörden oder Gerichten erforderlich sind, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes beschlossen werden. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer eigens zu diesem Punkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen die anwesenden Mitglieder 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen abgeben können. Den Beschluss selbst müssen die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen fassen.
Erscheinen weniger Mitglieder, so dass nicht 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen abgegeben werden können, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Auflösung ist dann eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (2) Im Fall der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren gemäß § 76 BGB bestellt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Besondere Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Beschlüsse, durch welche
- a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
 - b) durch welche der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird
- sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, damit keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt werden können.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung Alsdorf,
am